

# **Satzung**

## **des Vereins „Vereinbarkeit von Beruf und Familien fördern in Ostsachsen e. V.“**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „**Vereinbarkeit von Beruf und Familien fördern in Ostsachsen**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
2. Sitz des Vereins ist Zittau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Grundgesetz, insbesondere durch Maßnahmen zur Überwindung der strukturellen Benachteiligung von Frauen und Mädchen in der Gesellschaft
- die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch Angebote zum Abbau von sozialen Unterschieden, Spannungsfeldern, Benachteiligungen und Ausgrenzungen sowie durch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- die Hilfe für Aussiedler und Vertriebene, insbesondere durch die Integration von Migrantinnen sowie deren Familien einschließlich der Durchführung spezieller Integrationskurse
- Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere die emanzipatorische, kulturelle sowie die Volks- und Berufsbildung von Frauen und Mädchen und deren Unterstützung bei der Wiedereingliederung in das Berufsleben.
- die Förderung der Wohlfahrtspflege durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere durch die Schaffung von Angeboten zur Bewältigung sozialer und beruflicher Schwierigkeiten

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Initiierung, Durchführung und Übernahme der Trägerschaft von Projekten, in denen sich insbesondere Frauen neue Perspektiven im Beruf erarbeiten können,

wie z. B. das Ginkgo Kreativ Eck (Schauwerkstatt) in Großschönau.

- den Betrieb des Teenie Treffs in Zittau und die Erarbeitung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche in Hoyerswerda und Radeberg
- den Betrieb von Beratungsstellen für SpätaussiedlerInnen und Migranten in Zittau und Hoyerswerda
- die Durchführung von Seminaren und ähnlichen Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung jeglicher Art.
- den Betrieb von Tafeln und Suppenküchen in Hoyerswerda und Radeberg, der Kleiderkammern für Erwachsene und den Spielzeugkisten für Kinder in Zittau und Hoyerswerda, eines sozialen Möbelmarktes in Hoyerswerda sowie Begegnungszentren in Zittau, Hoyerswerda und Radeberg

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
3. Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich auf dem Gebiet der Förderung der Frauen oder zum Wohle des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit Eröffnung des Konkursverfahrens, der Auflösung oder dem Erlöschen der Firma oder durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats mit dreimonatiger Kündigungsfrist erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der 2. Mahnung zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Strei-

chung angedroht wurde. Der Zugang gilt als bewirkt, wenn die Mahnung an die letzte, dem Vorstand schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft den Interessen des Vereins grob zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Ein Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntgegeben.
9. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag wird am Anfang eines jeden Jahres fällig. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung eines Jahresbeitrages oder in anderer geeigneter Weise. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

#### **§ 4**

##### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 5**

##### **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der Vorsitzenden des Vorstandes oder von der Stellvertreterin einberufen und geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
3. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche und fördernde Mitglieder ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied ausgeübt werden. Kein Mitglied kann mehr als zwei der nicht anwesenden Mitglieder vertreten.
4. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes, der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der/des Rechnungsprüfers/in

- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- d) Beschlussfassung zum Geschäfts- und Finanzbericht einschließlich Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluß von Vereinsmitgliedern

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin durch Unterschrift zu bestätigen ist. Die Niederschrift muss den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der gesetzliche Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Die für die Amtsperiode maßgebende Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer vom Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder den Stellvertreter und ein zweites Vorstandsmitglied.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus. Damit verbundene Auslagen können erstattet werden. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so wird ein hauptamtliches Management eingesetzt. Das hauptamtliche Management kann zu besonderen Vertretern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes/er wählen.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

1. Die Kasse und das Vereinsvermögen werden vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Rechnungslegung geschieht jährlich; sie wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

## **§ 8**

### **Vereinsvermögen**

Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind und den Vorschriften der Abgabenordnung entsprechen. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.

## **§ 9**

1. Die Satzung kann von den Mitgliedern mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitgliedern geladen wurde.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen des Vereins an den FIO e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Zittau, den 28.03.2012